

Statuten

Kath. Volksverein

Alpnach



STATUTEN
des Katholischen Volksvereins
Alpnach

Neuauflage 1996

1. NAME, SITZ UND ZWECK

1.1

Unter dem Namen „Katholischer Volksverein Alpnach“ besteht in der Gemeinde Alpnach eine Vereinigung von christlichen Jungmännern und Männern aus allen Berufsständen im Sinne von Art. 60 ZGB.

1.2

Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder in religiöser, geistiger, sozialer, vaterländischer und beruflicher Hinsicht.

1.3

Er ist bestrebt, diesen Zweck zu erreichen durch:

- Versammlungen und Veranstaltungen
- Vorträge und Kurse
- Besuche von kranken, gebrechlichen, invaliden und betagten Mitmenschen
- Ehrung besonders verdienter Mitglieder

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1

Mitglied des Vereins kann jeder männliche Einwohner der Gemeinde Alpnach werden, der das 18. Altersjahr erfüllt hat und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.

2.2

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

2.3

Aktivmitglied kann jeder männliche Einwohner werden, der die Bedingungen von Absatz 2.1 erfüllt.

2.4

Freimitglied wird, wer das 80. Altersjahr erfüllt oder sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Er hat die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied.

2.5

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes oder von Mitgliedern durch die Generalversammlung vorgenommen. Dem ernannten Ehrenmitglied wird eine Urkunde mit entsprechender Widmung übergeben. Es hat die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied.

2.6

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

2.7

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

2.8

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar der Vereins-Statuten.

2.9

Die Mitgliedschaft kann auch nach dem Wegzug aus der Gemeinde beibehalten werden.

2.10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.11

Als Austritt wird betrachtet:

- freiwilliger Austritt
- wer sich trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Vorsprache des Kassiers weigert, den verfallenen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- wer die Annahme der Vereinspost verweigert.

2.12

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins grob verletzt.
- wenn es sich weigert, den Statuten oder den statutarisch gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

2.13

Der Ausschluss von Mitgliedern, der vom Vorstand oder von einzelnen Vereinsmitgliedern der Generalversammlung beantragt werden kann, bedarf der Zweidrittels-Mehrheit der Vereinsversammlung.

2.14

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

2.15

Für jedes verstorbene Mitglied wird in der Pfarrkirche Alpnach ein Gedächtnis gehalten.

2.16

Ausserdem hält der Verein jeweils am Palmsonntag für alle verstorbenen Mitglieder die Titularjahrzeit.

3. ORGANISATION

3.1

Die Organe des Vereins sind:

- Die ordentliche Generalversammlung
- Die ausserordentliche Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

4. ORDENTL. GENERALVERSAMMLUNG

4.1

Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt. Einladung und Traktandenliste sind spätestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern zuzustellen.

4.2

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Generalversammlung und Demissionen sind jeweils auf Ende Januar des neuen Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen.

4.3

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Mutationen im Mitgliederbestand
- Totenehrung
- Wahlen
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

4.4

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das offene Handmehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

5. AUSSERORDENTL. GENERALVERSAMMLUNG

5.1

Ausserordentliche Versammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, unter schriftlicher Eingabe der Traktanden an den Vorstand, verlangt werden.

6. VORSTAND

6.1

Der aus sieben Mitgliedern bestellte Vorstand organisiert sich selber und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präses
- Präsident
- Vice-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

6.2

Der Präses ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes und wird nicht gewählt.

6.3

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt.

6.4

Aus dem Vorstand wird durch die ordentliche Generalversammlung der Präsident auf 1 Jahr gewählt.

6.5

Das Amt des Vice-Präsidenten kann mit jenem des Aktuars oder des Kassiers vereint werden.

6.6

Das Amt des Präses wird üblicherweise vom Ortspfarrer oder von einem von ihm bestimmten kirchlichen Vertreter ausgeübt. Er ist der geistliche Betreuer des Vereins.

6.7

Der Präsident ruft den Vorstand zusammen. Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes und den Vereinsversammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen und wacht über die inneren und äusseren Angelegenheiten des Vereins.

6.8

Der Präsident zeichnet für den Verein kollektiv mit dem Aktuar.

6.9

Der Aktuar erstellt bei allen Vorstandssitzungen und Versammlungen die Protokolle und bedient nach Weisung des Vorstandes die Presse. Er erledigt alle anfallenden Korrespondenzen, besorgt die Präsenzliste und das Archiv.

6.10

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein und erledigt die vom Vorstand und den Versammlungen beschlossenen Leistungen. Er hat das Geld zinstragend und sicher anzulegen und ist für die richtige Führung der Kasse verantwortlich. Er hat alljährlich an der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen. Er führt das Mitgliederverzeichnis und die Mutationsliste.

Nebst den andern statutarischen Aufgaben obliegt den Vorstandsmitgliedern die Werbung von Neumitgliedern.

7. RECHNUNGSREVISOREN

7.1

Die beiden Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit von der Generalversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Überprüfung der Kassen- und Rechnungsbelege, sowie das Vorhandensein der Wertschriften. Die Revisoren haben die Vereinsrechnung alljährlich vor der Generalversammlung zu überprüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

8. FÄHNRICH UND FAHNENWACHE

8.1

Der Fähnrich und die beiden Fahnenwachen werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit von der Generalversammlung gewählt.

8.2

Der Fähnrich ist für eine sorgfältige und fachgerechte Aufbewahrung der Vereinsfahne verantwortlich. Er hat bei kirchlichen Festlichkeiten und bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern mit der Fahne anwesend zu sein. Bei Beerdigungen hat er den Trauerzug zu begleiten und sich mit dem Fahngruss von dem lieben Verstorbenen zu verabschieden.

8.3

Im Verhinderungsfalle hat er selber für einen geeigneten Ersatzmann zu sorgen. Er hat auch für die beiden Fahnenwachen besorgt zu sein.

8.4

Bei ausserhalb der Gemeinde Alpnach wohnhaften Mitgliedern entscheidet der Vorstand über die Anordnung einer Fahnendelegation. Bei solchen Abordnungen hat die Fahnendelegation Anrecht auf eine Spesenentschädigung.

8.5

Der Fähnrich und die beiden Fahnenwachen werden mit Wiederwählbarkeit auf zwei Jahre gewählt. Sie haben sich jeweils für eine ganze Amtsdauer zu verpflichten.

9. KASSAWESEN

9.1

Die Vereinskasse wird finanziert aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Erträgnissen aus Vereinsanlässen
- Vermögensertrag

9.2

Die Aktivmitglieder leisten die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge.

9.3

Vorstandsmitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder, Fähnrich und Fahnenwachen sind beitragsfrei.

9.4

Neumitglieder bezahlen den ersten Jahresbeitrag mit dem Jahr der Aufnahme.

9.5

Der Vorstand hat pro Geschäft eine einmalige Ausgaben-Kompetenz bis Fr. 500.-- und eine alljährlich wiederkehrende bis Fr. 300.--. Höhere Ausgabenbeträge sind der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

9.6

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

10. STATUTENÄNDERUNGEN

10.1

Vorliegende Statuten können von jeder ordentlichen Generalversammlung teilweise oder ganz geändert werden. Anträge dazu sind bis spätestens Ende Januar des neuen Vereinsjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen. Für die Änderung der Vereins-Statuten ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

11. AUFLÖSUNG DES VEREINS

11.1

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung und nur dann erfolgen, wenn der Mitgliederbestand weniger als zwanzig Mitglieder beträgt.

11.2

Die Generalversammlung, welche über die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars. Dieses darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

11.3

Das vorhandene Vereinsvermögen und das Inventar muss mindestens zehn Jahre zuhanden eines neu zu gründenden und gleichen Zwecken dienenden Vereins zinstragend unter Aufsicht des Kirchgemeinderates verwaltet werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten vom 27. März 1988 aufgehoben.

12.2

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. April 1996 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Alpnach, den 11. April 1996

Für den kath. Volksverein Alpnach:

Der Präses:	Der Präsident:
Andreas Pfister	Josef von Rotz

Der Aktuar:
Hugo Egli